

Aktenzeichen:
2 O 41/24



Landgericht Freiburg im
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -
79588 Efringen-Kirchen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens **Hugenschmidt**, Kanzlei im Rebland, Eisenbahnstraße 7, 79418 Schliengen, Gz.: 301/23

gegen

- Beklagte -
GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Efringen-Kirchen

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

09-24

wegen Erstattung Kaufpreis nach Rücktritt vom Vertrag und Feststellung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht
[REDACTED] als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.07.2026 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18.270,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 10.02.2024 zu bezahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rückübereignung der Einbauküche „Nolte“ gemäß Auftragsbestätigung der

Beklagten Nr. 20230073 vom 03.04.2023.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme der im Klageantrag Ziffer 1 näher bezeichneten Küche in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass der von der Beklagten mit Rechnung Nr. 2023070010 vom 17.07.2023 geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 2.190,86 € unberechtigt ist.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 10.02.2024 zu bezahlen.
5. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückabwicklung eines Vertrags über die Lieferung und Montage einer Einbauküche.

Mit Auftragsbestätigung vom 03.04.2023 beauftragte die Klägerin die Beklagte mit der Lieferung und dem Einbau einer Einbauküche, Model „Nolte“, zu einem Gesamtpreis von brutto 20.290,69 €.

Unter Position 4 der Auftragsbestätigung heißt es auszugsweise:

„Einbauspüle Edelstahl UBG 611-78“

Bei diesem Einbauspülenmodell handelt es sich um ein Modell mit integrierter Abtropffläche.

Unter Position 15 der Auftragsbestätigung heißt es:

„Alternativ

Mehrpreis: für Keramik Nr. 679

Arbeitsplatte in U-Form

Preisgruppe 1

*Spüle Unterbau**Kochfeld von oben eingelegt*

Vor Vertragsschluss hatte der Geschäftsführer der Beklagten der Klägerin verschiedene Pläne von der Küche übersandt, unter anderem am 27.03.2023. Auf sämtlichen Plänen ist eine Spüle mit integrierter Abtropffläche vorgesehen. Diese Pläne lagen der Beauftragung vom 03.04.2023 zugrunde.

Am 11.04.2023 leistete die Klägerin eine Zahlung in Höhe von 10.150 € und unter dem 12.06.2023 eine weitere Zahlung in Höhe von 8.120 € und somit einen Betrag in Höhe von insgesamt 18.270 € an die Beklagte.

Die Klägerin beauftragte im weiteren Verlauf die unter Position 15 angebotene Ausführungsalternative.

Am 12.06.2023 wurde die Küche an die Klägerin geliefert und teilweise montiert. Hierbei wurde eine aus einem großen und einem kleinen Becken bestehende Unterbauspüle ohne Abtropffläche des Herstellers Reginox geliefert und keine Einbauspüle mit integrierter Abtropffläche. Zu einem nicht genannten Zeitpunkt überließ die Beklagte der Klägerin eine separate Abtropffläche aus Edelstahl.

Die Klägerin rügte am Abend des 12.06.2023 gegenüber dem Geschäftsführer der Klägerin, dass eine falsche Spüle ausgeliefert worden sei.

Am 13.06.2023 wurde die Küche fertig montiert, inklusive der gelieferten Unterbauspüle ohne Abtropffläche. Die Klägerin wies die Monteure hierbei darauf hin, dass die gelieferte und montierte Spüle falsch sei.

Am 11.07.2023 wies die Klägerin die Beklagte erneut darauf hin, dass eine falsche Spüle geliefert worden sei und forderte die Beklagte auf, die richtige Spüle zu liefern und zu montieren.

In einem Schreiben vom 28.08.2023 der Klägerin an die Beklagte hieß es auszugsweise:

„(...) Sie haben gegenüber mir die einmalige Chance, bis zum 15.09.2023 definitiv verbindlich mitzuteilen, wie Sie sich die "Korrektur" vorstellen, damit ich das bekomme, was ich bestellt habe. Mir ist es egal, ob das Becken links oder rechts oder über- oder untergebaut ist, es muss aber eine in der Spüle integrierte Abtropffläche haben.“

Am 28.07.2023 gegen 10 Uhr erfolgte die Abnahme der Werkleistungen der Beklagten durch die Klägerin.

Mit Anwaltsschreiben vom 29.11.2023 erklärte die Klägerin den Rücktritt vom Vertrag und forderte die Beklagte zur Erstattung des bereits entrichteten Kaufpreises auf.

Die Klägerin behauptet, die gelieferte und montierte Küche weise zahlreiche Mängel auf.

Im Einzelnen:

Es sei gemäß Position 4 der Auftragsbestätigung vom 03.04.2023 eine Einbauspüle aus Edelstahl des Modells UBG 611-78 mit integrierter Abtropffläche geschuldet gewesen. Ihr, der Klägerin, sei von Anfang an wichtig gewesen, dass die zu liefernde Spüle über eine Abtropffläche verfüge. Dies habe sie gegenüber der Beklagten bereits bei ihrem ersten Besuch in deren Geschäft geäußert. Der Geschäftsführer der Beklagten habe ihr auch mitgeteilt, dass eine Spüle mit integrierter Abtropffläche in jedem Fall möglich sei. Die unter Position 15 genannte Alternative betreffe allein eine höherwertige Arbeitsplatte in U-Form aus Keramik die sie, die Klägerin, gewünscht habe und die auch geliefert und montiert worden sei. Eine Abweichung von der in Position 4 vereinbarten Einbauspüle mit integrierter Abtropffläche finde sich in Position 15 hingegen nicht. Es habe für sie auch keine Relevanz, ob die Spüle als Einbauspüle oder Unterbauspüle montiert werde.

Die Hängeschränke seien zunächst zu hoch montiert worden; jetzt würden sich Bohrlöcher in der Wand befinden.

Der Hängeschränk links sei falsch geplant, die Türen seien unfachmännisch umgebandet, auf Klötzchen montiert und alte Montageplatten seien einfach belassen worden.

Zur Unterstützung der freitragenden Platte vor dem Fenster sei einfach eine Platte aus dem Baumarkt verwendet worden.

Das Kochfeld heize viel zu langsam, möglicherweise aufgrund eines Falschanschlusses.

Der von der Beklagten verbaute Geschirrspüler könne nicht mit der Original-Möbelfront bekleidet werden, bzw. es sei eine Möbelfront verkauft worden, die bei dem ausgelieferten Geschirrspüler nicht montierbar sei.

Silikonfugen seien mit Sägemehl verunreinigt, unsauber abgezogen und es sei ein ungeeignetes Silikon verwendet worden.

Alle Steckdosen in der Glasplatte der Wand seien aufgrund der tieferen Einbaudose nicht mehr richtig in der Wand fest; beim Herausziehen des Steckers komme die ganze Dose mit. Es würden auch Distanzringe fehlen.

Am Montag, den 20.11.2023 sei es zudem noch zu einer Überschwemmung in der Küche gekommen. Die Beklagte bzw. die Monteure der Beklagten hätten den Anschluss des herausziehbaren Wasserhahnteiles nicht richtig festgezogen gehabt.

Geliefert und verbaut worden sei von der Beklagten zudem ein Wasserhahn des Modells KLUDI. Nach der Auftragsbestätigung geschuldet sei hingegen ein Wasserhahn-Mischer des Modells TOROS.

Die Klägerin beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 18.270,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen, und zwar Zug um Zug gegen Rückübereignung der Einbauküche „Nolte“ gemäß Auftragsbestätigung der Beklagten Nr. 20230073 vom 03.04.2023.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme der im Klageantrag Ziffer 1 näher bezeichneten Küche in Annahmeverzug befindet.
3. Es wird festgestellt, dass der von der Beklagten mit Rechnung Nr. 2023070010 vom 17.07.2023 geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 2.190,86 € unberechtigt ist.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.295,43 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die gelieferte Spüle sei vertragsgemäß. Sie, die Beklagte, habe nicht die Lieferung und Montage der in Position 4 der Auftragsbestätigung genannten Spüle geschuldet. Aufgrund der in Position 15 gewünschten Alternativposition sei Position 4 nicht maßgebend, sondern das Leistungssoll richte sich nach Position 15 der Auftragsbestätigung.

Die Klägerin habe sich für die in Position 15 genannte Keramik-Arbeitsplatte entschieden, mit den

damit in Position 15 aufgeführten zugehörigen Änderungen auch betreffend die Spüle. Damit sei keine Einbauspüle des Modells UBG 611-78 geschuldet gewesen, sondern eine Unterbauspüle, die sie, die Beklagte, geliefert und fachgerecht eingebaut habe. Die integrierte Abtropffläche sei bei der Unterbauspüle nicht als Vertragsgegenstand geschuldet gewesen. Die unter Position 15 beschriebene Art der Ausführung sei ihr, der Klägerin, aufgrund einer vorherigen Bemusterung bei der Beklagten auch bekannt gewesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlung verwiesen. Das Gericht hat die Parteien informatorisch angehört und Beweis erhoben durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED], das dieser im Termin zur mündlichen Verhandlung erläuterte. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 18.270,00 €, Zug-um-Zug gegen Rückübereignung der streitgegenständlichen Einbauküche gemäß §§ 631, 633, 634 Nr. 3, 323 BGB. Danach kann der Besteller, wenn das Werk mangelhaft ist, von dem Vertrag zurücktreten, wenn er dem Unternehmer eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Im Einzelnen:

1.

Die Parteien haben einen Werkvertrag geschlossen, § 631 BGB.

a.

Ob bei einem Vertrag über eine Einbauküche ein Werklieferungsvertrag oder Werkvertrag vorliegt, hängt nach ständiger Rechtsprechung von einer Schwerpunkt Betrachtung ab. Maßgeblich ist, ob der Warenumsatz - Übergabe/Übereignung der Küchenmöbel und Geräte - oder Ein-

bau-/Anpassungserfolg - Herstellung eines funktionalen, eingepassten Küchenraums - dem Vertrag sein Gepräge gibt (vgl. BGH, Urteil v. 19.07.2018 - VII ZR 19/18 m.w.N.).

b.

Unter Berücksichtigung dieser Maßstäbe ist vorliegend von einem Werkvertrag auszugehen. Unter Berücksichtigung der zur Akte gereichten Vertragsunterlagen sowie des wechselseitigen Parteivortrags zu den getroffenen Absprachen, hatte sich die Beklagte der Klägerin gegenüber verpflichtet, eine individuell nach Maßgabe zuvor geführter Besprechungen von der Beklagten nach den Vorgaben der Klägerin geplante, aus verschiedenen Elementen zusammengestellte und angefertigte Küche im Anwesen der Klägerin einzubauen. Die Parteien haben übereinstimmend angegeben, dass dem Abschluss des Vertrags Besprechungen vorausgingen und die Küche nach Maßgabe dieser Besprechungen hergestellt und von der Beklagten eingebaut werden sollte.

2.

Die Küche wurde unstreitig von der Klägerin am 28.07.2023 abgenommen.

3.

Es liegt ein Sachmangel im Sinne des §633 BGB vor, der darin besteht, dass in der Küche eine Spüle ohne integrierte Abtropffläche eingebaut wurde.

a.

Ein Werk ist sachmangelhaft, wenn die (tatsächliche) Ist-Beschaffenheit im Zeitpunkt des Gefahrübergangs - d.h. in der Regel im Zeitpunkt der Abnahme - von seiner (geschuldeten) Soll-Beschaffenheit abweicht. Die Soll-Beschaffenheit des Werkes bestimmt sich dabei in erster Linie nach den zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

b.

Die Spüle ohne integrierte Abtropffläche entspricht nicht der vertraglich vereinbarten Soll-Beschaffenheit. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Beklagte die Lieferung und Montage einer Spüle mit integrierter Abtropffläche schuldete.

aa.

Unstreitig hatten die Parteien zunächst unter Position 4 der Auftragsbestätigung vom 03.04.2023

die Lieferung und Montage einer Spüle mit integrierter Abtropffläche vereinbart.

bb.

Die diesbezüglich beweisbelastete Beklagte konnte nicht den Nachweis dafür erbringen, dass die Parteien von dieser Vereinbarung - Spüle mit integrierter Abtropffläche - abgewichen sind und nachträglich die Lieferung und Montage einer Spüle ohne integrierter Abtropffläche vereinbart haben.

(1)

Dies ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagte nicht aus Position 15 der Auftragsbestätigung vom 03.04.2023. Hierin ist lediglich „Spüle Unterbau“ aufgeführt. Dass diese Spüle über keine integrierte Abtropffläche verfügt, ist nicht ersichtlich. Dass Unterbauspülen grundsätzlich ohne integrierte Abtropfflächen ausgeführt werden und dass dies der Klägerin bekannt war, ist weder dargetan noch ersichtlich. Auch ist nicht dargetan oder ersichtlich, inwiefern aus der Bezeichnung „Spüle Unterbau“ ohne jegliche Typenbezeichnung offensichtlich oder erkennbar sein sollte, dass hierdurch von ursprünglich - unstreitig - vereinbarten Spüle mit integrierter Abtropffläche abgewichen wird.

(2)

Die Klägerin hat sich im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung im Termin zur mündlichen Verhandlung glaubhaft dahingehend eingelassen, dass sie die Beklagte von vornherein darauf hingewiesen habe, dass sie unbedingt eine Spüle mit integrierter Abtropffläche wünsche. Für sie, die Klägerin, sei völlig unerheblich gewesen, ob es sich um eine Einbauspüle oder eine Unterbauspüle handle, nur die integrierte Abtropffläche sei ihr wichtig gewesen. In Hinblick auf Position 15 der Auftragsbestätigung vom 03.04.2023 habe sie lediglich die Arbeitsplatte ändern wollen, nämlich eine Keramikplatte. Auch bei der Auswahl dieser Keramikplatte habe sie gegenüber der Beklagten nochmals erwähnt, dass sie, die Klägerin, eine Spüle mit integrierter Abtropffläche wünsche. Auf Nachfrage sei ihr, der Klägerin, von der Beklagten bestätigt worden, dass eine Spüle mit integrierter Abtropffläche auch bei der Keramikplatte möglich sei. Es sei ihr zugesichert worden, dass es kein Problem sei, auch bei der alternativen Ausführung der Arbeitsfläche aus Keramik eine Spüle mit integrierter Abtropffläche anzubringen.

(3)

Der Geschäftsführer der Beklagten ließ sich im Rahmen seiner persönlichen Anhörung dahinge-

hend ein, dass bei der Keramikplatte automatisch eine Unterbauspüle dabei sein. Diese sei auch im Ausstellungsraum angeschaut werden. Bei der besichtigten Unterbauspüle sei keine Abtropffläche dabei gewesen. Dann sei die Keramikplatte bestellt worden.

Dieser Aussage lässt sich nicht entnehmen, dass von der ursprünglich vereinbarten Spüle mit integrierter Abtropffläche vertraglich abgewichen wurde. Der Geschäftsführer der Beklagte beantwortete die Rückfragen des Gerichts ausweichend. Erst auf mehrmaliges Nachfragen des Gerichts, ob der Klägerin zugesichert worden sei, dass auch bei der Keramikplatte mit Unterbauspüle eine Abtropffläche dabei sei, ließ sich der Geschäftsführer der Beklagten dahingehend ein, dass die Keramikplatte bestellt wurde und dass der Klägerin die Unterbauspüle ohne Abtropffläche gezeigt worden sei. Eine eindeutige Antwort auf die Frage des Gerichts erfolgte letztendlich nicht.

Darüber hinaus ließ sich der Geschäftsführer der Beklagten selbst nicht dahingehend ein, dass zu irgendeinem Zeitpunkt eindeutig und zwischen den Parteien übereinstimmend von der ursprünglichen vertraglichen Vereinbarung - Spüle mit integrierter Abtropffläche - abgewichen worden und die Lieferung und Montage einer Spüle ohne integrierte Abtropffläche vereinbart worden sei.

4.

Die Klägerin hat der Beklagten auch eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt, die erfolglos abgelaufen ist. Das Schreiben der Klägerin vom 28.08.2023 stellt eine wirksame Fristsetzung im Sinne des § 637 Abs. 1 BGB dar.

a.

Die Fristsetzung erfordert, dass der Besteller unter konkreter Benennung des gerügten mangels die Mangelbeseitigung fordert und hierbei zu erkennen gibt, dass für die Mangelbeseitigung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht (vgl. BGH NJW 2009, 3135).

b.

Diese Voraussetzungen liegen hier mit Blick auf das Schreiben der Klägerin vom 28.08.2023 vor. Die Klägerin hat die Beklagte in diesem Schreiben unzweideutig und unter Setzung einer Frist zur Nachbesserung aufgefordert. Dabei hat die Klägerin den Mangel, hinsichtlich dessen sie die Nachbesserung verlangt, auch hinreichend konkret bezeichnet, denn sie den Einbau einer Spüle mit integrierter Abtropffläche verlangt.

Die in dem Schreiben vom 28.08.2023 gesetzte Frist von über zwei Wochen, nämlich bis zum 15.09.2023, war auch angemessen.

5.

Der Rücktritt ist auch nicht gemäß § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ausgeschlossen. Nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist der Rücktritt bei einer nicht vertragsgemäßen Leistung ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

a.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich i.S.d. § 323 Abs. 5 S. 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Interessenabwägung auf der Grundlage der Umstände des Einzelfalls. Bei der Prüfung ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung des Käufers abzustellen (BGH, Urteil v. 28.05.2014 - VIII ZR 94/13). Zu berücksichtigen sind vor allem der für die Mängelbeseitigung erforderliche Aufwand und bei einem nicht behebbaren Mangel die von ihm ausgehende funktionelle und ästhetische Beeinträchtigung (OLG Karlsruhe, NJW-RR 2009, 741). Die Erheblichkeit wird in der Regel indiziert durch den Verstoß gegen die Beschaffenheitsvereinbarung (BGH, NJW 2020, 1287). Die Erheblichkeit eines Mangels ist in der Regel zu bejahen, wenn die Kosten der Beseitigung mindestens 5% der vereinbarten Gegenleistung ausmachen (BGH, NJW 2014, 3229).

b.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist der vorliegende Mangel - Spüle ohne integrierte Abtropffläche - nicht unerheblich.

Dass der Mangel unbehebbar wäre, ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

Die Erheblichkeit des Mangels ist vorliegend zu bejahen, da die Kosten der Beseitigung - Ausbau der eingebauten Spüle ohne integrierte Abtropffläche und Einbau einer Spüle mit integrierter Abtropffläche - mehr als 5% des Kaufpreises der Einbauküche ausmachen. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme.

Nach den ausführlichen und überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen [REDACTED] in dessen schriftlichen Sachverständigengutachten vom 11.02.2026, dass dieser im Termin zur mündlichen Verhandlung erläuterte, belaufen sich die Kosten für die Beseitigung des Mangels auf ca. 6.916,03 € und betragen somit 34,08% des Gesamtpreises der Küche.

Der Sachverständige, dessen Feststellungen das Gericht sich eigener Prüfung zu eigen macht,

stellte nachvollziehbar fest, dass um die neue Spüle in die bestehende Arbeitsplattenanlage einzubauen, der Ausschnitt in der Arbeitsplatte in der Länge so weit vergrößert werden müsse, dass an der linken Seitenkante der Arbeitsplatte kein Steg mehr vorhanden sei. Die Stege der Vorder- und Hinterkante des Ausschnittes hätten dadurch untereinander keine Verbindung mehr und somit keine ausreichende Stabilität. Da im Eckrundell-Unterschrank mittig nur ein dünnes Flacheisen vorhanden ist, gäbe es überhaupt keine Auflage für den vorderen Steg und nur eine minimale rückseitige Auflage für den hinteren Steg. Ein weiteres Problem würde beim Einbau der Spüle ein Konflikt mit dem Flacheisen des Eckrundell-Unterschrankes mit sich bringen. Über dem Flacheisen würde die Abtropffläche der Spüle verlaufen (siehe Bild-Nr. 13, Seite 17 des Gutachtens). Da somit keine stabile Verbindung vom Flacheisen zur Arbeitsplatte hergestellt werden könne, wäre die Stabilität des Unterschrankes und somit eine einwandfreie Funktion des Drehbeschlages der Türen nicht mehr gewährleistet.

Ergänzend zu den aufgeführten technischen Unmöglichkeiten des Austausches der vorhandenen Spüle gegen ein Modell mit Abtropffläche, sei der sehr schwierige handwerkliche Teil der Umbauarbeiten an der Keramikarbeitsplatte zu sehen. Eine nachträgliche Veränderung des Ausschnittes in einer Keramikarbeitsplatte berge ein sehr hohes Risiko eines Bruches oder einer Rissbildung, sodass solch eine Arbeit von Fachunternehmen (wenn überhaupt) nur unter Ausschluss jeglicher Gewährleistungen durchgeführt werden würden.

Aus Sachverständigensicht müsse für den Einbau einer Spüle mit Abtropffläche die gesamte Arbeitsplattenanlage gegen eine neue getauscht werden. Diese Arbeitsplattenanlage müsse zum einen höher als 12 mm sein, damit unter der Abtropffläche der Spüle noch eine Befestigung für das Flacheisen des Eckunterschrankes angebracht werden könne. Zum anderen müsse der Zugschnitt der Arbeitsplatte geändert werden. Die Arbeitsplatte mit dem Spülen- und Kochfeldausschnitt müsse bis ganz in die linke Ecke verlaufen, damit beim Spülenausschnitt eine ausreichend große Stegbreite bis zum Ende der Seitenkante verbleibe.

Auch könne der Ausschnitt nicht ausreichend nach rechts verbreitert werden. Man könne den Ausschnitt nur 2,55 cm nach rechts verbreitern, da dort dann die Schrankwand und nach 4 cm die Spülmaschine beginne. Die Schrankwand solle eigentlich nicht ausgeschnitten werden, um eine Spüle anzubringen. Wenn man also davon ausgehe, dass der Ausschnitt lediglich 2,55 cm nach rechts verbreitert werden könne, bedeute dies, dass auf der linken Seite 2,55 cm als Steg zusätzlich gewonnen würden. Diese 2,55 cm seien aber auch nicht ausreichend, da eine Stegbreite von 8 cm erforderlich sei, so der Sachverständige.

6.

Da ein Rücktrittsgrund schon aufgrund der ohne integrierte Abtropffläche eingebauten Spüle besteht, kommt es auf die Frage, ob die weiteren von der Klägerin behaupteten Mängel vorliegen und ob für die Beseitigung dieser Mängel wirksam eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt wurde, nicht an.

7.

Die Beklagte hat gegen die Klägerin **keinen Anspruch auf Nutzungsersatz gem. § 346 Abs. 1 BGB**. Der Anspruch besteht bereits dem Grunde nach nicht.

Im vorliegenden Fall war die streitgegenständliche Küche seit dem Einbau bei Klägerin - für die Beklagte erkennbar - mit dem streitgegenständlichen Mangel behaftet. Trotz der erkennbaren Mangelhaftigkeit hat die Beklagte keine Nachbesserungsversuche unternommen.

Der Klägerin hat bei ihrem Rücktritt vom 29.11.2023 die Herausgabe der Küche angeboten, woraufhin die Beklagte nicht tätig geworden ist, sodass die mangelhafte Küche bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung bei der Klägerin eingebaut gewesen ist. Unter Berücksichtigung der genannten Umstände ist es nicht dem Verantwortungsbereich der Klägerin zuzurechnen, dass diese die mangelbehaftete Küche seit dem 12.06.2023 in ihrem Besitz hat. Vielmehr beruht dieser Umstand allein auf dem Verhalten der Beklagten im Hinblick auf die von Beginn an begehrte Nacherfüllung und spätere Rückabwicklung des Vertrags. Dieses Verhalten kann nicht der Klägerin zum Nachteil gereicht werden, mit der Folge, dass eine Nutzungsentschädigung gemäß § 346 Abs. 1 BGB im vorliegenden Fall ausscheidet.

II.

Die zulässigen Feststellungsanträge (Klageantrag Ziffer und 2 und 3) sind ebenfalls begründet.

Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Aufgrund des Schreibens des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 28.11.2023 befindet sich die Beklagte seit dem 14.12.2023 in Annahmeverzug.

III.

Der Anspruch auf die Nebenforderungen ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

IV.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz des Klägers vom 20.07.2026 war nicht zu berücksichtigen, soweit er neuen Sachvortrag enthielt. Gründe für eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung gemäß § 156 ZPO liegen nicht vor.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.


Richterin am Landgericht